



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5834
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 22. Juni 2026

**Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

geschätzter Herr

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen) danken wir Ihnen.

Zu Art. 9 Abs. 2 VIntA halten wir fest, dass der Begriff "Ausreichend arbeitsmarktfähig" wenig spezifisch ist und allenfalls Unsicherheiten schafft. Die Handlungsempfehlungen des SEM und SECO, die in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet wurden, sind hierfür aussagekräftiger und beizuziehen.

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass der Integrationsauftrag für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 14a Abs. 1 und 3 VIntA) und ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 21b Abs. 1 und 2 VIntA) im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) auf Verordnungsstufe verankert werden soll. Eine frühzeitige Partizipation an Integrationsmassnahmen wird als elementar angesehen, muss jedoch auch für kleine Kantone finanzierbar sein. Es muss Handlungsspielraum bestehen und eine individuelle Ausgestaltung möglich sein. Es ist deshalb wichtig, dass die Kantone nach wie vor eigenständig entscheiden können, wie sie die gemäss Artikel 58 Absatz 2 AIG erhaltenen Pauschalen einsetzen möchten (Art 14 Abs. 4 VIntA).

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Asylsuchende im erweiterten Verfahren (Art. 15a VIntA) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 21b VIntA) künftig umfassender gefördert werden können. Die Ausweitung der mit Bundesgeldern finanzierbaren Integrationsmassnahmen schafft für die Kantone die notwendige Flexibilität, um Personen mit einer hohen Bleibeperspektive frühzeitig und gezielt zu unterstützen. Dadurch kann der Integrationsprozess wirksamer gestaltet, wertvolle Zeit gewonnen und die nachhaltige berufliche Integration verbessert werden.

Da für diese Zielgruppe vom Bund keine zusätzlichen Integrationspauschalen vorgesehen sind, sind nur in Ausnahmefällen (Bsp. Bildungsfähige bis 25-jährig) Integrationsmassnahmen vor dem Asylentscheid finanzierbar. Ohne eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel in der Integrationsförderung ist eine Ausweitung des Personenkreises nur sehr beschränkt möglich und leider zu wenig effizient. Finanzielle Mittel sind auch für Personen nötig, bei denen über das Gesuch um Erteilung des vorübergehenden Schutzes noch nicht entschieden wurde (insbesondere für Bildungsfähige und Personen mit Arbeitsmarktpotenzial).

Gemäss Entwurf zu Art. 19 Abs. 4 VIntA müssen nach einem Entscheid des Bundesrates zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes Beiträge, die für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung an den Kanton ausbezahlt wurden, zurückerstattet werden. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Aufhebung des Status S für die Übergangs- und Abbauregelungen die Modalitäten, Fristen und Rückerstattungsregelungen nicht verwendeter finanzieller Mittel aus dem Programm S so ausgestaltet und in Abstimmung mit dem Kanton festgelegt werden sollen, dass ein praktikabler und geordneter Abbau gewährleistet ist. Wir schlagen zudem folgende Ergänzung vor:

Kann der Kanton aufzeigen, dass die Mittel für die Integration von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, resp. bei denen über das Gesuch um Erteilung des vorübergehenden Schutzes noch nicht entschieden wurde, eingesetzt wurden, so kann von einer Rückzahlung abgesehen werden.

Dies würde vor allem kleinen Kantonen mit einem kleinen Bestand helfen, Massnahmen für die Integration zu finanzieren und würde die "Integration im ländlichen Raum" unterstützen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein weiteres Finanzierungsproblem hin: Der Bundesrat entschied im April 2022, für Personen mit Status S einen monatlichen Integrationsbeitrag von Fr. 250.– auszurichten. Die volle Integrationspauschale von Fr. 18 000.–, wie sie den Kantonen für VA/FL gewährt wird, wird damit erst nach sechs Jahren erreicht. Erhalten aber gut integrierte Personen mit Status S schon früher, z.B. im Rahmen eines Härtefallgesuchs, eine Aufenthaltsbewilligung, enden die Integrationszahlungen des Bundes vorzeitig. Dadurch bleiben die Kantone auf einem Teil der bereits getätigten Integrationsinvestitionen sitzen. Dies könnte zudem dazu führen, dass die Kantone bei der Bewilligung von Härtefallgesuchen für Personen mit Status S zurückhaltender agieren und diese gegenüber VA, für welche der Bund die gesamte Integrationspauschale bereits zu Beginn des Integrationsprozesses ausrichtet, faktisch benachteiligt werden. Wir fordern deshalb, dass der Integrationsbeitrag für Personen mit Status S künftig so ausgestaltet wird, dass die volle Integrationspauschale von Fr. 18 000.– spätestens nach fünf Jahren erreicht wird. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Kantone bei einer Aufenthaltsregelung im Rahmen eines Härtefallgesuchs keine ungedeckten Integrationskosten tragen müssen. Zudem fordern wir, dass die Restbeträge von ca. Fr. 2 000.– der Integrationspauschale für die erste Staffel, welche 2027 fünf Jahre erreicht, automatisch ausbezahlt werden, sobald die fünf Jahre erreicht sind. Dies würde es uns erlauben, die bisherigen Massnahmen zu festigen und neue Massnahmen zu implementieren.

Art. 53 Abs. 3 VZAE, wonach Personen, die um vorübergehenden Schutz ersuchen, nach ihrer Zuweisung in einen Kanton eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt werden kann, sofern die Voraussetzungen nach Art. 52 VZAE erfüllt sind, befürworten wir. Damit kann ein gesetzeskonformer Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Entscheid über ein vorübergehendes Bleiberecht in der Schweiz sichergestellt werden.

Ebenso unterstützen wir die Anpassung von Art. 36 VZAE, die im Zusammenhang mit Menschenhandel die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die voraussichtliche Dauer der Ermittlung oder des Verfahrens vorsieht, wenn diese länger als zwei Jahre dauert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Sozialamt
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei

